

Besondere Bedingung Nr. 7130 Tätigkeiten an beweglichen Sachen

1. Abweichend von Art. 7, Pkt. 10.2 AHVB erstreckt sich die Versicherung auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an beweglichen Sachen, die bei oder infolge einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstehen, sei es auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung.
2. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben:
 - 2.1 Schäden an Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen entliehen, gemietet oder geleast haben;
 - 2.2 Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge sowie elektronische Datenverarbeitungsanlagen.
3. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme% davon.
4. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10% des Schadens, mindestens EUR 181,68.